

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2015

45 Stimmberechtigte (1.6 % von 2'750 Stimmberechtigten) haben an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz folgenden Beschluss gefasst:

Genehmigung des Voranschlages 2016 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %.

Rechtsmittelbelehrung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung mit dem gefassten Beschluss vom Montag, 7. Dezember 2015 liegt ab Freitag, 11. Dezember 2015 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gegen den gefassten Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den gefassten Beschluss gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können als Rekurs innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Rafz, 11. Dezember 2015

Gemeinderat Rafz

